

Expertenbeitrag:
Streitschlichtung

VOB/B-Stelle zur Konfliktlösung kaum genutzt



Peter Hammacher,
Rechtsanwalt und Mediator,
Heidelberg

Das Vergaberecht sieht einen Modus zur Lösung von Konflikten zwischen öffentlichen Auftraggebern und privaten Auftragnehmern vor. Doch obwohl er bei allen öffentlichen Bauaufträgen offen steht, führt er ein Schattendasein. Das liegt nicht daran, dass es so wenig Konflikte zwischen den Parteien am Bau gibt. Ganz im Gegenteil.



Gutachter am Bau: Wenn sie Fehler entdecken, kann dies zu Streit zwischen Bauherr und ausführenden Partnern führen, der aber nicht unbedingt vor Gericht landen muss. FOTO: DPA

MANNHEIM. Der Gesetzgeber hat in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B) einen Modus zur Konfliktlösung vorgesehen: die sogenannte VOB/B-Stelle nach Paragraph 18 Absatz 2. Danach können Auftragnehmer im Konfliktfall die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Der Auftragnehmer hat allerdings keinen Anspruch darauf, dass sich die vorgesetzte Dienststelle mit seinem Anliegen beschäftigt. Die VOB/B-Stelle soll lediglich dem Auftragnehmer Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben.

Keine Pflicht zum außergerichtlichen Einigungsversuch

Haben die Verantwortlichen in der öffentlichen Verwaltung keine Zeit dazu oder fühlen sie sich personell nicht dazu in der Lage, muss das Verfahren nicht durchgeführt werden. Das zeigt bereits, dass es der Gesetzgeber mit der VOB/B-Stelle nicht so ernst nimmt. Wollte man die Gerichte entlasten, müsste man die Parteien verpflichten, einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen. Nicht umsonst sieht die Zivilprozessordnung (ZPO) neuer-

Auftragnehmer können sich an VOB/B-Stelle wenden

Im Falle von Streitigkeiten können sich Auftragnehmer auf den Paragraphen 18 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B) beziehen. Dieser besagt:

Entstehen bei Verträgen mit Behörden Meinungsverschiedenheiten, so soll der Auftragnehmer zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Diese soll dem Auftragnehmer Gelegenheit zur

mündlichen Aussprache geben und ihn möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der Anrufung schriftlich bescheiden und dabei auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinweisen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt und dieser ihn auf die Ausschlussfrist hingewiesen hat.

dings vor (Paragraph 253, Absatz 3 ZPO), dass die Parteien in ihrer Klageschrift angeben müssen, ob sie zuvor eine außergerichtliche Konfliktlösung unternommen haben.

Oft sind die vorgesetzten Dienststellen personell und fachlich gar nicht dazu in der Lage, aus eigenen Reihen jemanden mit dem Verfahren zu betrauen. Hierzu braucht es Zeit und Wissen zur vollständigen Durchdringung des Streitstoffs und überdies der Kompetenz eines Mediators, um zwischen den Parteien zu vermitteln.

Dies dürfte auch der eigentliche Grund sein, warum es mitunter

schwierig ist, eine vorgesetzte Dienststelle für kommunale Auftraggeber zu finden. Mit der Begründung, man sei lediglich fach-, nicht aber dienstvorgesezt, erklären sich manche Landkreise oder Regierungspräsidien für nicht zuständig. Das vereinbarte außergerichtliche Verfahren nach Paragraph 18 VOB/B wird damit de facto ausgehebelt.

Auch ist es für den Auftragnehmer nicht immer leicht, herauszubekommen, welches die „unmittelbar vorgesetzte Stelle“ ist. Aber jeder Aufwand schreckt ab. Es wäre nicht zu viel verlangt, wenn künftig in allen öffentlichen Aufträgen, denen

die VOB/B zugrunde gelegt wird, automatisch die Adresse der zuständigen Dienststelle mitgeteilt würde.

VOB/B-Stelle bei Auftragnehmern unbeliebt

Das Hauptproblem der VOB/B-Stelle liegt darin, dass der Auftragnehmer nicht mit einer unbefangenen Verhandlungsführung rechnen kann. Von einem außergerichtlichen Einigungsverfahren erwarten die Beteiligten, dass das Verfahren von einem unabhängigen Dritten durchgeführt wird.

Die Skepsis der Auftragnehmer gegenüber einem „Neutralen“, der aus dem eigenen Hause des Auftraggebers kommt, ist verständlich. Das Verfahren vor der VOB/B-Stelle wird dadurch lediglich zu einer neuen Verhandlungsrunde mit erweiterter Besetzung auf der Auftraggeberseite. Dies reicht aber nicht aus, um das Vertrauen des Auftragnehmers in eine objektive Würdigung des Sachverhalts und seiner Argumente zu begründen.

Wie aber ließe sich die VOB/B-Stelle attraktiver machen? Bereits heute besteht die Möglichkeit, dass die Parteien einen Dritten mit der

Durchführung des Verfahrens beauftragen (Paragraph 18 Absatz 2, Nummer 3 VOB/B). Für den Auftragnehmer hat das den Vorteil, dass er auf die Verfahrens- und Fachkompetenz des neutralen Dritten hoffen darf; für den öffentlichen Auftraggeber entfällt der Spagat, einerseits seine eigenen Interessen durchsetzen zu wollen, aber dennoch den Eindruck zu erwecken, er stehe über den Dingen. Es können sich neue Möglichkeiten der Konfliktlösung eröffnen, wenn der Mediator über ausreichende Erfahrung im Bauwesen verfügt.

Fazit: Öffentliche Auftraggeber sollten die VOB/B-Stelle aktiv zur Konfliktlösung nutzen. Die Entlastung der Baubeteiligten und der ordentlichen Gerichte kann nur mit einem vollwertigen Konfliktlösungsverfahren gelingen. Das geht nur mithilfe eines neutralen Dritten, der über fachliche und media-torische Kompetenzen verfügt.

MEHR ZUM THEMA

Weitere Formen der Konfliktlösung von der Adjudikation bis hin zur Streitschlichtung:
www.Expertenschlichtung.de

Land will entwicklungspolitische Leitlinien konkretisieren: Richtlinie für „verantwortliche Beschaffung“ geplant

Sechs Bundesländer haben ihr Vergaberecht bereits novelliert / Stiftung Entwicklungszusammenarbeit soll Beschaffer schulen

STUTTGART. Am Dienstag hat die Landesregierung in Stuttgart neue entwicklungspolitische Leitlinien für Baden-Württemberg verabschiedet. Besonders wichtig sind Europaminister Peter Friedrich (SPD) dabei fairer Handel und „verantwortliche Beschaffung“. Seinen Angaben zufolge wird an einer entsprechenden Vergaberichtlinie gearbeitet. Außerdem soll die Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg, die im Auftrag der Landesregierung tätig ist, Mitarbeiter öffentlicher Beschaffungsämter schulen. „Das beste Gesetz nützt nichts, wenn es nicht umgesetzt wird“, erläuterte Friedrich vor Journalisten.

Grundsätze eines fairen Beschaffungswesens angemahnt

Bei der Überarbeitung des Beschaffungs- und Vergaberechts dürfte sich die Landesregierung auch an einer Anfrage der Grünen-Fraktion orientieren. Darin wollen die Abgeordneten unter anderem wissen, „welche Möglichkeiten der geltende

Rechtsrahmen bietet, landesrechtlich die Grundsätze eines fairen Beschaffungswesens (Fair Trade) umzusetzen und welche Erfahrungen im Lande damit vorliegen“. Begründet wird die Anfrage damit, dass „eine verantwortliche, faire und ökologisch nachhaltige öffentliche Beschaffung [...] ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung globaler

Gerechtigkeit sowie beim Schutz der Umwelt und des Klimas“ sei. Und dass das Volumen der öffentlichen Beschaffung in Deutschland bei einem dreistelligen Millionenbetrag oder 17 Prozent des Brutto-sozialprodukts liege.

Baden-Württemberg sei nicht das erste Land, das eine verantwortliche Beschaffung unter umweltpo-

litischen Aspekten anstrebt. Einige Bundesländer hätten inzwischen eigene Vergabegesetze erlassen, die die bundesgesetzliche Regelung konkretisieren. Zu diesen Ländern gehören Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. „Die Erfahrungen dieser Länder können für Baden-Württemberg hilfreich sein“, schreiben die Grünen-Abgeordneten.

Landesbestattungsordnung verbietet Grabsteine aus Kinderarbeit

Friedrich wies bei der Vorstellung der entwicklungspolitischen Leitlinien darauf hin, dass sich auch im Südwesten einiges getan habe. So sei in der Landesbestattungsordnung festgelegt worden, dass Grabsteine nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen dürfen.

In den Leitlinien selber ist die Rede davon, dass das Land bei der Beschaffung eine Vorbildfunktion hat. „Die Landesregierung berücksichtigt deshalb bei ihrer Beschaffung neben ökonomischen auch regionale, ökologische und soziale

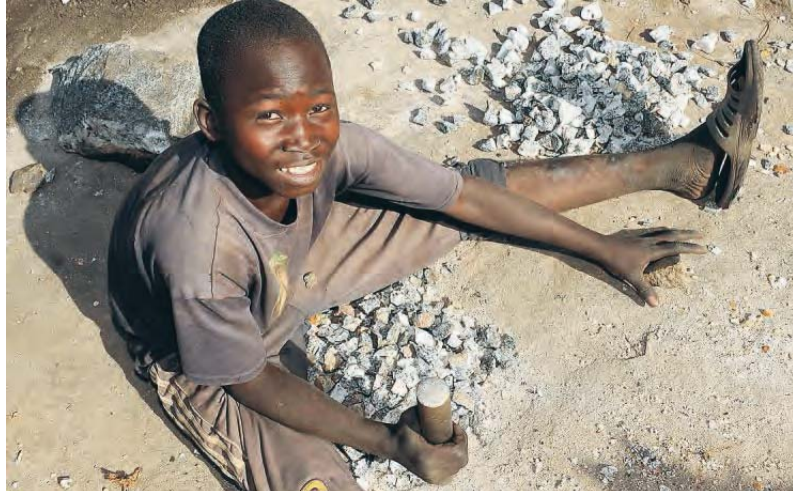
Kriterien und bevorzugt, wo möglich, Produkte aus fairem Handel. Die Landesregierung wird die dafür notwendigen Voraussetzungen im Bereich des Vergaberechts schaffen. Um eine verantwortliche Beschaffung umzusetzen, sollen die Beratungsarbeit intensiviert und Evaluierungs- und Monitoring-Instrumente eingeführt werden.“

Die Leitlinien selbst sind im Rahmen von Konferenzen entstanden. 1500 Bürger und 120 Organisationen brachten sich in Workshops und Stellungnahmen ein. (smic)

MEHR ZUM THEMA

Entwicklungspolitische Leitlinien des Landes Baden-Württemberg:
www.stm.baden-wuerttemberg.de/fm7/1899/Entwicklungspolitische_Leitlinien_fuer_Baden-Wuerttemberg.pdf

Informationen der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg:
www.sez.de/themen/fairer-handel/?L=0%2C



Produkte aus Kinderarbeit – wie etwa Steine aus Burkina Faso – sollen von der öffentlichen Beschaffung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. FOTO: DPA

Mehr Wettbewerb bei kommunalen Dienstleistungen

STUTTGART. Der Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments hat am 24. Januar dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zugestimmt. Die geplante Richtlinie werde die Ausschreibungspflichten für Dienstleistungen erheblich ausdehnen, fürchtet der Verband kommunaler Unternehmen (VKU). Dies habe einschneidende Auswirkungen auf kommunale Strukturen. Der Konflikt zwischen der Durchsetzung von Wettbewerbsstrukturen und den Prinzipien der kommunalen Daseinsvorsorge sei „eindeutig zugunsten des reinen Wettbewerbsgedankens“ entschieden worden, so der Verband.

Als nächstes werden EU-Ministerrat und Europäisches Parlament Verhandlungen aufnehmen, um sich auf einen einheitlichen Richtlinienentwurf zu verständigen. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird bis Juli erwartet. Danach muss die Richtlinie noch in deutsches Recht umgesetzt werden. Bereits im März 2012 hatte der Bundesrat den Richtlinienvorschlag abgelehnt. (Ieja)

Kurz notiert

Lockerung des Vergaberechts für Kita-Ausbau

STUTTGART. Öffentliche Stellen sprechen sich laut eines Berichts des Behörden-Spiegels beim Ausbau von Kindertagesstätten für eine befristete Lockerung des Vergaberechts aus, um so den ab August 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können. Im Gespräch ist etwa eine Erhöhung der Wertgrenzen für freihändige und beschränkte Ausschreibungen auf 100.000 Euro wie beim Konjunkturpaket II. (sta)



Der Bedarf an Kindertagesstätten setzt viele Kommunen unter Druck. FOTO: DPA

IHK-Handbuch für öffentliche Ausschreibungen

STUTTGART. Die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg hat ein Handbuch „Angebots-ABC“ erarbeitet. Es soll Unternehmen die erfolgreiche Beteiligung an Ausschreibungen erleichtern und dazu beitragen, das Risiko eines Angebotsausschlusses zu verringern. Das Handbuch (Dokument-Nummer 119831) findet sich auf der IHK-Homepage. (sta)

Modelle zur Berechnung der Lebenszykluskosten

DESSAU-ROSSLAU. Mithilfe der Lebenszykluskostenrechnung lassen sich Produkte unter Berücksichtigung aller relevanten Kosten auf ihre Wirtschaftlichkeit hin vergleichen. Dies ist im Rahmen der Angebotsbewertung zulässig und ergibt sich aus Paragraph 16 Absatz 8 VOL/A beziehungsweise Paragraph 19 Absatz 9 VOL/A-EG. Eine Übersicht des Umweltbundesamts zu verschiedenen Lebenszykluskostenrechnungen findet sich auf dessen Homepage. (sta)

www.umweltbundesamt.de